

21. Jenaer Medienrechtliche Gespräche

7. Mai 2026

„Der Medienrat im
Gesetzgebungsverfahren zum
Reformstaatsvertrag“



Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Januar 2024)

Achtung: Kontext war eine ARD-Anstalt

Die Öffentlich-Rechtlichen müssen auftragsorientierter arbeiten, strategischer handeln und ihre Transformation zu digitalen Medienhäusern forcieren – und dabei von ihren Gremien wirksamer gesteuert und beaufsichtigt werden.

Nötig ist eine effektive, zugleich plurale und fachkundige Kontrolle. Die Organisationsstruktur soll die Anstalten und Gremien zudem gegen Machtmissbrauch imprägnieren. Für die zukünftige ARD-Anstalt, ZDF und Deutschlandradio **schlägt der Zukunftsrat jeweils einen pluralistisch besetzten Medienrat**, einen überwiegend nach Fachexpertise besetzten Verwaltungsrat und eine kollegiale Geschäftsleitung vor, die die bisherigen Organe der Anstalten bzw. Körperschaft ersetzen.

Amtszeiten sollten grundsätzlich begrenzt und nur eine Wiederwahl bzw. -benennung möglich sein. Der Medienrat wacht über die Auftragserfüllung.

Im Medienrat sollten zum Beispiel 16 von den Landtagen gewählte Persönlichkeiten, das heißt eine Vertreterin oder ein Vertreter je Land, und 32 politikferne Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in ihrer gesamten Breite und Vielfalt sitzen, deren Organisationen im 18 Medienstaatsvertrag aufgeführt werden. Wer zur Erfüllung der Aufgabe geeignet ist, entscheiden die Länder.

Rundfunkkommission am 19. Juni 2024 in Berlin

TOP 1: „Erste Lesung“ des Diskussionsentwurfs für ein ReformStV

Die Reformvorschläge der Rundfunkreferentinnen und Rundfunkreferenten dienen der Umsetzung der Beschlüsse der Rundfunkkommission vom 20. Januar 2023 („Deidesheimer Beschluss“) und vom 26. Januar 2024 („Binger Eckpunkte“).

Ziel des Vorschlags: alle zwei Jahre zwei große externe Bewertungen über die Arbeit des ÖRR („Blick von Außen“):

1. KEF-Bericht bzgl. Wirtschaftlichkeit
2. Auftragsbericht bzgl. Auftragserfüllung

In der Folge könnten ggf. verschiedene „kleinere“ oder wenig hilfreiche Berichte gestrichen werden: Z.B. könnten die heutigen Auftragsberichte der Anstalten (§ 31 Abs. 2 Satz 1 MStV) gestrichen werden.

§ 26b Einrichtung eines Medienrates, Auftragsbericht

- 1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio richten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Medienrat ein, der über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 berichtet.
- 2) Der Medienrat besteht aus **sechs** unabhängigen Sachverständigen, von denen **drei** von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), **zwei** vom Fernsehrat des ZDF und eines vom Hörfunkrat des Deutschlandradios benannt werden. § 19a des ZDF-Staatsvertrages und § 19a des Deutschlandradio-Staatsvertrages gelten entsprechend für alle Mitglieder im Medienrat. Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Medienrat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben ergänzend zu Einzelfragen Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen an Dritte vergeben. Die Kosten werden von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio entsprechend ihrer Anteile am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages getragen.]
- 3) Der Medienrat evaluiert im Rahmen eines Berichtes alle **zwei** Jahre, erstmals zum **[XX.XX.20XX]**, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Verfahren nach § 26a Abs. 4 und ihre Anwendung und inwieweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihrer Gesamtheit den Auftrag im Sinne des § 26 erfüllen (Auftragsbericht).
- 4) Der Auftragsbericht erfolgt anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und der Kriterien nach § 26a Abs. 4.
- 5) Der Medienrat teilt das Ergebnis seiner Prüfung den Intendanten und zuständigen Gremien mit und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis seiner Prüfung. Der Medienrat berücksichtigt diese Stellungnahmen in seinem abschließenden Bericht. Den abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Medienrat den Landtagen, den Landesregierungen, den Intendanten und zuständigen Gremien sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend in angemessener Weise. Stellt der Medienrat in einem oder mehreren Bereichen Mängel in den Verfahren und ihrer Anwendung oder erhebliche Mängel bei der Auftragserfüllung fest, haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unverzüglich Maßnahmen vorzunehmen, um den Mängeln zu begegnen. Der Medienrat nimmt in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der Maßnahmen und ihrer Umsetzung vor

Zusammensetzung des Medienrates:

Ziel ist (auch in Ansehung der sehr begrenzten Aufgabe des Medienrates) kein zu großes Gremium zu schaffen und möglichst auf existierende Strukturen zurückzugreifen. Aufgrund der Größe gehören dem Medienrat keine Vertreter der Landtage an, da hierdurch der Medienrat eine Mindestgröße von 48 Personen haben müsste (16 + 32), um die Drittelgrenze des BVerfG nicht zu überschreiten. Ein kleines Gremium hätte zudem den Vorteil, dass die Mitglieder sich weniger als Vertreter „ihrer“ Entsendeanstalten sehen können. Durch die Benennung externer Experten kann er bereits aus sich heraus fachlich kompetent besetzt werden; zur Unterstützung kann er gutachterliche Stellungnahmen einholen.

Für die Auftragsüberprüfung sind zwingend drei Fragen zu beantworten;

1. Wer prüft (Absätze 1 und 2)?
2. Anhand welcher Kriterien wird die Auftragserfüllung geprüft (Absatz 3)?
3. Welche Konsequenzen folgen aus der Prüfung (Absatz 4)?

@Frage 1: **Vorschlag für eine gewisse Externalisierung der Auftragsevaluierung.** Folgende Alternativen wurden verworfen:

- Gutachten im Auftrag der Anstalten
- Gutachten im Auftrag der Länder
- Reiner Bericht der Anstalten
- Prüfung durch die jeweiligen Gremien

Die hier vorgeschlagene Lösung ist ein Mix: Der „Medienrat“ ist durch seine Zusammensetzung keiner einzelnen Anstalt „zugehörig“, was eine gewisse Distanz sichern soll. Gleichzeitig erfolgt zum Schutz der Programmautonomie keine unmittelbare Prüfung durch die Länder (dies wäre auch der Fall, wenn die Länder ein Gutachten in Auftrag gäben).

§ 26 b Einsetzung eines Medienrates, Auftragsbericht

- (1) Zur Evaluierung der Verfahren nach § 26a und der Erfüllung des Auftrags nach § 26 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihrer Gesamtheit wird ein unabhängiger Medienrat eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Medienrat besteht aus **sechs** unabhängigen Sachverständigen. **Zwei** Sachverständige werden von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), jeweils ein Sachverständiger vom Fernsehrat des ZDF und vom Hörfunkrat des Deutschlandradios gewählt. **Zwei** Sachverständige werden **durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder** berufen. **Einmalige Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Maßgeblich für die Auswahl der Sachverständigen ist ihre für die Aufgaben nach Absatz 1 nötige nachgewiesene Sachkunde. Eine geschlechterparitätische Besetzung soll angestrebt werden. Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen entsprechend § 4 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages; eine Wahl oder Berufung kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion erfolgen. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 1 des - 7 - Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.**
- (3) Der Medienrat erstattet alle zwei Jahre nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bericht über seine Evaluierung nach Absatz 1 (Auftragsbericht). **§ 5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatvertrages gilt entsprechend.**
- (4) Der Auftragsbericht erfolgt anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und der Kriterien nach § 26a Abs. 4. **§ 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.**
- (5) **Den abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Medienrat den Intendanten und zuständigen Gremien mit und veröffentlicht ihn anschließend in geeigneter Weise.** Stellt der Medienrat in einem oder mehreren Bereichen Mängel in den Verfahren und ihrer Anwendung oder bei der Auftragserfüllung fest, haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich unter Einbeziehung ihrer Gremien hiermit zu befassen und mögliche Maßnahmen zu erörtern. Der Medienrat nimmt in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen vor.

§ 26b führt mit dem Medienrat und dem sog. **Auftragsbericht** weitere Instrumente ein, die die Auftragserfüllung sowie daraus abgeleitet die Weiterentwicklung des öffentlich rechtlichen Angebots in den Blick nehmen.

In Abgrenzung zur angebotsspezifischen Leistungsanalyse nach § 26a nimmt der Auftragsbericht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk **in seiner Gesamtheit in den Blick**.

Dieser **Blick von außen** auf das gesamte System kann nicht von den einzelnen Aufsichtsgremien geleistet werden, die primär den Auftrag ihrer jeweiligen Anstalt in den Blick nehmen.

Bewertungsmaßstab für den Auftragsbericht sind daher primär die §§ 26 ff. des Medienstaatsvertrages. Für diese Aufgabe wird ein Medienrat als Gremium aus **unabhängigen Expertinnen und Experten** geschaffen. Der Medienrat fungiert komplementär zur Tätigkeit der Aufsichtsgremien in den Anstalten. Anders als dort steht für den Medienrat daher auch nicht der Gedanke gesellschaftlicher Repräsentanz im Vordergrund. **Maßstab für die Benennung ist allein die Sachkunde der benannten und berufenen Personen.**

Absatz 2 regelt die **Einzelheiten der Berufung und Wahl** der Sachverständigen sowie der Organisation des Medienrates. Um keine zusätzlichen Abstimmungen zwischen den entsendenden Stellen nötig zu machen, werden im Regelungstext keine konkreten Fachrichtungen vorgegeben.

Mit Blick auf die Aufgabe scheinen jedoch insbesondere **Experten aus den Bereichen Medienwirtschaft/Medienmanagement, Kommunikationswissenschaft, Informations- und Rundfunktechnologie und Recht** angezeigt. Die in Bezug genommenen **Inkompatibilitätsregelungen** erfolgen in Anlehnung an die für die KEF geltenden Maßstäbe.

Der Grundsatz der Staatsferne wird zusätzlich durch eine **Übergangszeit von 18 Monaten** nach Beendigung einer zu einer Inkompatibilität führenden Funktion bzw. eines Amtes betont. Die **Amtszeit entspricht derjenigen für KEF Mitglieder (5 Jahre)**. Durch die Möglichkeit der einmaligen Wiederbenennung erhält das Gremium Kontinuität, ohne zu „versteinern“. Die Berufung der Mitglieder des Medienrates durch die Länder nach Satz 3 erfolgt entsprechend § 4 Abs. 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages durch die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

Absatz 3 regelt den Berichtsrhythmus. Dieser entspricht den bisherigen Auftragsberichten der Anstalten nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages (alt) sowie den Berichten der KEF.

In der Folge werden mit den Berichten der KEF sowie des Medienrates **alle zwei Jahre zwei große externe Bewertungen über die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland vorgelegt.**

Diese dienen als Blick und Impuls von außen und beleuchten jeweils die Wirtschaftlichkeit des öffentlich-rechtlichen Systems **(KEF)** sowie die Auftragserfüllung **(Medienrat).**

Sofern er dies für sinnvoll hält, kann der Medienrat in seinem Bericht auch (methodische) Hinweise zu den Verfahren nach § 26a geben.

Vor der abschließenden Meinungsbildung im Medienrat ist eine Beteiligung der Rundfunkanstalten entsprechend § 5 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vorzusehen, deren Stellungnahmen in den endgültigen Bericht einzubeziehen sind.



Absatz 4 bestimmt, dass für die Bewertung durch den Medienrat dieselben Kriterien maßgeblich sind wie auch für die **Leistungsanalysen nach § 26a Abs. 4**. Durch die Benennung externer Experten kann der Medienrat bereits aus sich heraus fachlich kompetent besetzt werden; zur Unterstützung kann er jedoch auch in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages **gutachterliche Stellungnahmen** einholen.

Absatz 5 regelt das **Verhältnis des Auftragsberichts zur Arbeit der Gremien und Anstalten**.

Diese erhalten durch den Medienrat für ihre Arbeit einen fundierten Input „von außen“.

Zudem wird eine **regelmäßige Debatte in der Öffentlichkeit** und in den Landesparlamenten zur Auftragserfüllung ermöglicht.

Stellt der Medienrat aus seiner Sicht Mängel fest, haben sich die Anstalten und dort insbesondere die Gremien mit dieser Kritik zu befassen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Das neue Beratungsgremium besteht aus **insgesamt sechs unabhängigen Sachverständigen** aus den Bereichen Medienwirtschaft, Medienmanagement, Kommunikationswissenschaft, Informations- und Rundfunktechnologie und Medienrecht.

Der Medienrat wird **komplementär zur Tätigkeit der Aufsichtsgremien** in den Anstalten fungieren. Maßstab für die Benennung ist ausschließlich die Sachkunde, nicht der Gedanke gesellschaftlicher Repräsentanz.

Zwei Sachverständige wurden von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), jeweils ein Sachverständiger vom Fernsehrat des ZDF und vom Hörfunkrat des Deutschlandradios gewählt. Zwei weitere Sachverständige wurden durch die Regierungschefin und Regierungschefs der Länder berufen.

- Die **ARD** hat den Bundesverfassungsrichter a.D. und in Ministerpräsidenten Peter Müller und die Medienmanagerin und ehemalige Direktorin des Schweizer Radios und Fernsehens (SRF), sowie ehemalige stellvertretende Generaldirektorin der SRG SSR Nathalie Wappler benannt, die uns auch als ehemalige MDR-Hörfunkdirektorin bekannt ist.
- Das **ZDF** hat Frau Prof. Annika Sehl, Inhaberin des Lehrstuhls für Journalistik mit dem Schwerpunkt Medienstrukturen und Gesellschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt benannt.
- Das **Deutschlandradio** hat Jeanette Hofmann, Politikwissenschaftlerin und Professorin für Internetpolitik an der FU Berlin, benannt.
- Die zwei Experten, über die die **Regierungschefinnen und Regierungschefs** der Länder entschieden haben, sind Anne Bartsch, Professorin für Empirische Kommunikations- und Medienforschung der Universität Leipzig und Boris Alexander Kühnle, Rektor der Hochschule der Medien Stuttgart.

© Bauhaus-Universität | Matthias Eckert: Am 11. Februar 2026 ist der neu eingerichtete Medienrat erstmals zusammengetreten. Vorgestellt wurde er in der Medienvilla der Bauhaus-Universität Weimar. Die Mitglieder sind, von links: Anne Bartsch, Jeanette Hofmann, Annika Sehl, Nathalie Wappler, Boris Alexander Kühnle und Peter Müller.



Am 14. April 2026 hat sich der Medienrat konstituiert.
Zur Vorsitzenden wurde Frau Nathalie Wappler gewählt.



Bild: srf.ch

Zur stellv. Vorsitzenden wurde Frau Prof. Jeanette Hofmann gewählt.

Selbstverständnis der Medienratsarbeit:

Der Medienrat ist...

- ... ein Spiegel für das Mediensystem.
- ... ein unabhängiger, evidenzorientierter Beobachter und beratender Impulsgeber.
- .. die unabhängige Instanz für die Evaluation, analytische Einordnung und Bewertung des ÖRR.
- ... ein unabhängiges, interdisziplinär aufgestelltes, übergeordnete Experten- und Beratungsgremium.
- ... analysierend, bewertend, empfehend.

«Wir beobachten, bewerten und erklären den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Entwicklung.»

Der Medienrat ist nicht:

- Aufsichtsgremium
- Entscheidungsinstanz mit Weisungsbefugnissen
- politisches Steuerungsorgan
- Empfänger von Programmbeschwerden (nicht verantwortlich für einzelne Inhalte)



Bild: hiig.de

Nils Jonas Greiner, Referatsleiter Medienrecht und Medienpolitik

Mit Blick auf Größe und Aufgaben des Gremiums, wird eine Geschäftsstelle direkt an der Bauhaus Universität Weimar angebunden. Die **Geschäftsstelle wird aus Mitteln des Rundfunkbeitrags vollfinanziert**. Sie wird von einem **Geschäftsführer** geleitet, der **von einem weiteren Mitarbeiter unterstützt** wird. Aktuell werden gerade die Stellenausschreibungen vorbereitet.

Organisatorisch war immer Richtschnur, dass der Medienrat im Osten Deutschlands (Beschluss MPK-Ost) zu verankern sei und man diesen Medienrat nicht an einem Ort einer Staatskanzlei oder einer ansiedeln wollte.

Weiteres Kriterium war dabei das der Standort an einer renommierten Universität mit Medienfakultät organisatorisch angebunden sein soll. In dieses Portfolio passte Weimar perfekt.

Urteil vom 15.10.2025 - BVerwG 6 C 5.24

Konnex zwischen Rundfunkbeitragspflicht und Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

RdNr. 39:

Die dafür im Lichte der Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG und der Rundfunkfreiheit maßgebliche Schwelle ist aber erst erreicht, wenn das **Gesamtprogrammangebot** der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in sämtlichen Verbreitungsmedien über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen **Vielfalt und Ausgewogenheit** erkennen lässt. (...)

RdNr. 40:

Dabei darf sich die Betrachtung nicht auf einzelne Themenfelder oder Formate des Programmangebots verengen. Für die **Gesamtbetrachtung des Programms** aller Sendeanstalten spricht auch der unter ihnen vorgesehene Finanzausgleich (§ 34 Abs. 2 MStV).(…)

RdNr.41:

Der Beurteilung muss ein angemessen langer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der eine hinreichend breite und verlässliche Basis für die Feststellung **evidenter und regelmäßiger Defizite** bietet. Der Senat erachtet in Anlehnung an den für die Überprüfung der Höhe des Rundfunkbeitrags **vorgesehenen 2-Jahres-Rhythmus** (vgl. § 1 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags) eine Zeitspanne von nicht unter zwei Jahren für sachgerecht, die mit dem im angefochtenen Bescheid abgerechneten Zeitraum endet (vgl. zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Rundfunkbeitragsrecht BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - [6 C 10.18](#) - BVerwGE 167, 20 Rn. 10).

Mit
Einem
Diagnoseteam
In
Eine
Neue
Rundfunk-
Akzeptanz
Treten!

Fragen ?

Entscheidende Sitzung der Rundfunkkommission am 23.10.24 in Leipzig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

nils.greiner@tsk.thueringen.de